

WUPPERVERBAND



**Verfahrensordnung
für den
Widerspruchsausschuss des Wuppertalverbandes
vom 10. November 1994**

Verfahrensordnung für den Widerspruchsausschuss des Wupperverbandes

Aufgrund des § 29 Abs. 5 des Wupperverbandsgesetzes hat sich der Widerspruchsausschuss in seiner Sitzung am 10. November 1994 die folgende Verfahrensordnung gegeben:

§ 1

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses ist die Geschäftsstelle des Wupperverbandes in Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Str. 100

§ 2

Eingänge

(1) Die Posteingangsstelle des Wupperverbandes öffnet die Eingänge, prüft die Anlagen auf ihre Vollständigkeit und versieht die Eingänge mit dem Eingangsstempel. Die Eingänge sollen dem mit der Erledigung der Widerspruchsgeschäfte beauftragten Sachbearbeiter noch am Eingangstage zugeleitet werden.

(2) Eingänge, Aktenvermerke, Niederschriften und sonstige Schriftstücke, die für die Bearbeitung der Widerspruchssache von Einfluss sein können sind an den Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses unverzüglich weiterzuleiten.

§ 3

Vorbereitende Tätigkeit des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses (Der Vorsitzende) hat alle Verfügungen zu treffen, die - ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen - der Vorbereitung der Entscheidung des Widerspruchsausschusses dienen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt in den zur Entscheidung anstehenden Sachen einen Berichterstatter und gegebenenfalls einen oder mehrere Mitberichterstatter; er kann auch selbst die Berichterstattung oder Mitberichterstattung übernehmen.

(3) Der Vorsitzende kann die Dienstkräfte der Geschäftsstelle des Wupperverbandes zur Erledigung der Widerspruchsgeschäfte heranziehen.

§ 4

Sitzungen

(1) Der Widerspruchsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladungen zur Sitzung sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Widerspruchsausschusses so zu übermitteln, dass sie ihnen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Die Sitzungen finden, soweit vom Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, am Sitze des Wupperverbandes statt.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dieses der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen. Diese setzt den Vorsitzenden in Kenntnis, der den Stellvertreter einlädt. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters hat der Vorsitzende aus den übrigen Stellvertretern einen anderen Stellvertreter nach der in der Liste der Mitglieder des Widerspruchsausschusses festgelegten Reihenfolge einzuladen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 5

Amtsführung und Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter sind zur gewissenhaften und objektiven Amtsführung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind hierüber vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Amtshandlung im Ausschuss zu belehren.

(2) Der Protokollführer ist anlässlich seiner ersten Dienstleistung soweit er nicht Beamter ist, durch den Vorsitzenden zur gewissenhaften Amtsführung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Verfahren

(1) Der Widerspruchsausschuss kann über den Widerspruch mit den Beteiligten mündlich oder schriftlich verhandeln. Er kann insbesondere

- a) den Vorstand des Wupperverbandes hören, dessen Akten einsehen und von seinen Dienstkräften Aufklärung verlangen,
- b) den von den Beteiligten angebotenen oder nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis erheben sowie Zeugen und Sachverständige hinzuziehen,
- c) durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

(2) Bei mündlicher Verhandlung erfolgen Beratung und Abstimmung grundsätzlich unter Ausschluss der nicht zum Widerspruchsausschuss gehörenden Personen.

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind gemäß § 4 Abs. 1, die Beteiligten (Widersprechende und ihre Bevollmächtigten, Zeugen, Sachverständige) mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde oder Einschreibebrief zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. In der Ladung der Widersprechenden und ihrer Bevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, dass auch bei ihrem Nichterscheinen verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Die Widersprechenden können sich durch Bevollmächtigte, die eine schriftliche Vollmacht vorzulegen haben, vertreten lassen.

(3) Beteiligte, die den Maßnahmen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht nachkommen, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen. Sie gelten danach als Nichterschienene im Sinne von Abs. 1.

(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Hierauf erteilt der Vorsitzende den Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Auch hat er jedem Mitglied des Ausschusses zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Ausschuss.

§ 8

Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Der Ausschuss kann von der Aufnahme absehen, wenn er sie nicht für erforderlich hält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist im Abdruck den Mitgliedern des Ausschusses sowie dem Vorstand des Wupperverbandes ohne besonderes Anschreiben zuzusenden.

§ 9

Vermittelnde Tätigkeit des Vorsitzenden

Der Vorsitzende kann schon vor der mündlichen Verhandlung vorbereitende Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Widerspruch möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Widerspruchs einzuladen und einen Vergleich vorzubereiten.

§ 10

Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Bei Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen. Falls über die Fragestellung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, entscheidet der Ausschuss. Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter seine Stimme zuerst ab.

§ 11

Schriftliches Verfahren

- (1) Der Ausschuss kann seine Entscheidungen und Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren treffen.
- (2) Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. Bei Widerspruch eines Mitglieds muss über die Angelegenheit mündlich verhandelt werden.
- (3) Die Zustimmung der Mitglieder zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder vom jeweiligen Berichterstatter vor Beginn des schriftlichen Verfahrens oder gleichzeitig mit der Zuleitung des Entscheidungsentwurfs eingeholt werden.
- (4) Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgt im Wege des Umlaufverfahrens oder dergestalt, dass allen Ausschussmitgliedern gleichzeitig gleichlautende Entscheidungsvorschläge zur Unterschrift zugeleitet werden.
- (5) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt im übrigen § 10 der Verfahrensordnung.

§ 12 Entscheidungen

(1) Über den Widerspruch wird durch Widerspruchsbescheid des Ausschusses entschieden. Der Ausschuss entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Die Entscheidung soll, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, vom Vorsitzenden bekannt gegeben werden. Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren getroffen werden, sind den Beteiligten unmittelbar zuzustellen.

(3) Die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen, die von dem Ausschuss getroffen werden, sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden, bei Entscheidungen und Beschlüssen außerdem von zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Nachträglich festgestellte offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können vom Vorsitzenden berichtigt werden.

(4) Die Urschriften der Entscheidungen müssen enthalten:

- a) den Tag und den Ort der Entscheidung,
- b) die Bezeichnung der Beteiligten,
- c) die Bezeichnung:
"Widerspruchsausschuss des Wupperverbandes" und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- d) die die Entscheidung tragenden Gründe
- e) die Kostenentscheidung,

(5) Der Widerspruchsbescheid muss darüber hinaus den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Entscheidungen, Widerspruchsbescheid und Beschlüsse sind zuzustellen.

§ 13

Anwendung von VwVfG und VwGO; Kosten

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 88 - 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) sowie die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere hinsichtlich der Kosten die §§ 73, 154 - 166 VwGO, Anwendung.

§ 14

Sitzungszimmer, Dienstkräfte und Bürobedarf

Sitzungszimmer, Dienstkräfte und Bürobedarf stellt der Wupperverband dem Widerspruchsausschuss zur Verfügung.

Wuppertal, den 10. November 1994

Der Widerspruchsausschuss des Wupperverbandes

gez. Lueb

gez. Franzen

gez. Zirngiebl

gez. Schmitz

gez. Dipl.-Ing Zak

gez. Dr. Walter

gez. Schulte